



Amtliche Mitteilungen der Großgemeinde Sulzheim

Sulzheim • Alitzheim • Mönchstockheim • Vöquitz

18. Jahrgang

Nr. 4

24.05.2006

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

• Ist soweit! Unsere zwei Fahrradwege sind fertig!

• **Samstag, 01. Juli 2006**, wird die Einweihung erfolgen. Hierzu lade ich die gesamte Einwohnerschaft aus allen vier Ortsteilen ganz herzlich ein.

Um 10 Uhr beginnen wir mit dem Weiheakt des Fahrradweges Mönchstockheim-Gerolzhofen, um 14 Uhr folgt der Weiheakt des Fahrradweges Sulzheim-Grettstadt. Der genaue Ablauf dieses Tages wird noch festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht! Ich hoffe auf viele, viele Teilnehmer!!!

Danken möchte ich an dieser Stelle schon im Voraus Pfarrer Mirko Ivkic, den Musikvereinen Sulzheim und Mönchstockheim, unseren beiden Kindergärten, sowie allen Helfern, die für Vorbereitung und Durchführung mitverantwortlich sind!

Auf vollen Touren laufen die Festlichkeiten aus Anlass der Ersterwähnung des Ortsteiles Alitzheim vor 1100 Jahren.

Zum besonderen Gaumen- und Ohrensmaus soll die Veranstaltung am **Samstag, 10. Juni 2006** werden, wenn alle Einwohner zum „Erdbeerfest mit den Schwappier Gäsles Geigern“ eingeladen sind.

Der offizielle Jubiläums-Festabend findet dann am **Samstag, 08. Juli 2006**, statt. Hierzu sind neben vielen Ehrengästen auch **alle** Alitzheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich eingeladen.

Der Tag danach, **Sonntag, 09. Juli 2006**, beginnt mit einem Festgottesdienst um 10 Uhr, der aus Anlass des Jubiläums für die gesamte Gemeinde gefeiert wird. Danach besteht die Möglichkeit zum Mittagessen.

• Nachmittag ist ein abwechslungsreiches Festprogramm organisiert.

• Wie angekündigt, ist mittlerweile auch der alte Sulzheimer Kindergarten abgerissen. In der daneben stehenden ehemaligen Zehntscheune wird in Kürze ein „Gips-Informationszentrum“ untergebracht und mit einem Rundweg durch die Gipslandschaft ergänzt. Dabei stehen die regionale Besonderheit der Gipshügel, das oberflächennahe Vorkommen, der Abbau und die industrielle Nutzung des Gipses im Vordergrund.

Anstelle des alten Kindergartens entsteht ein kleiner Anbau, der vor allem WC-Anlagen beinhaltet.

Die Gesamtsumme des Projektvorhabens beträgt 468.216€. Gespräche mit möglichen Finanzierungspartnern verliefen positiv. So fließen 234.108€ Zuwendung vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und der Europäischen Gemeinschaft aus den LEADER+-Fördertöpfen. Zusätzlich bekommt die Gemeinde 53.365€ öffentliche Mittel der Unterfränkischen Kulturstiftung.

Im Sommer 2007 soll die Maßnahme abgeschlossen sein!

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich einen angenehmen Sommeranfang, allen Schülerinnen und Schülern erholsame Pfingstferien.

Michael Geck
1. Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Sulzheim

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 17,00 €.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheid ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Sulzheim, 16.05.2006
Gemeinde Sulzheim

gez.

G e c k ,
1. Bürgermeister

Nächster Sprechtag der Dt. Rentenversicherung

Montag, 12. Juni 2006,

Montag, 03. Juli 2006, jeweils von 9.15 bis 15.30 Uhr
Bitte rechtzeitig in der VG (Tel.: 607-30) anmelden!

Änderung der Müllabfuhr

Normaler Abfuhrtag: Dienstag, 06. Juni 2006
Geänderter Abfuhrtag: Mittwoch, 07. Juni 2006

G e c k ,
1. Bürgermeister

WM-Tipp

Der Gemeinde wurden von der VR Bank SW-Land zwei Original WM-Fußbälle, und von der Kreissparkasse Schweinfurt ein Original WM-Deutschland-Trikot zur Verfügung gestellt. Diese drei Preise sollen nun in Form eines Preisrätsels verlost werden.

Jeder Gemeindebürger kann seinen WM-Favoriten tippen. Er nimmt dann gegen eine Gebühr von 1 Euro an einer Verlosung teil.

Die Tippscheine werden allen Haushalten zugestellt. Außerdem können sie bei den Bürgermeistern und den Gemeinderäten empfangen werden. Die ausgefüllten Tippscheine nehmen ebenfalls die Bürgermeister und Gemeinderäte entgegen. Die Möglichkeit zur Abgabe besteht auch beim Kindergartenfest in Sulzheim, beim Spargelfest in Alitzheim und beim Erdbeerfest in Alitzheim.

Abgabeschluss ist Samstag, 10. Juni 2006!

G e c k ,
1. Bürgermeister

Gemeinde-Eigentum

Leider wird immer wieder festgestellt, dass Gemeinde-Eigentum von Gemeindegrund ohne das Einholen der Erlaubnis „entsorgt“ wird. In letzter Zeit wurde dies von Mitbürgerinnen und Mitbürgern vor allem in Bezug auf Bauholz, Innenmöbel, Bruchsteine vom alten Kindergarten in Sulzheim oder Sandsteine von der Trafostation in Mönchstockheim gemeldet. Auch der Wald und die Waldwege sind Gemeindebesitz!

Vom Gemeinderat bin ich angehalten, in Zukunft solche Meldungen bei der Polizei anzuzeigen!

G e c k ,
1. Bürgermeister